



Stadt Neubrandenburg

Drucksachen Nr.: VII/86

Beschluss Nr.:	
Beschlussdatum:	24.10.19 (1. und 2. Lesung)

Gegenstand: Satzung der Kunstsammlung der Stadt Neubrandenburg

Behandlung: Öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	19.09.19	13	-	-	-	verwiesen
Stadtentwicklungsausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss	24.09.19	9	-	-	-	
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen,						
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit						
Rechnungsprüfungsausschuss						
Hauptausschuss	10.10.19	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	24.10.19					

Neubrandenburg, 04.09.19

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Satzung der Kunstsammlung der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 24.10.19 folgende Satzung der Kunstsammlung der Stadt Neubrandenburg erlassen:

§ 1

Name und Sitz

Das Museum führt den Namen „Kunstsammlung Neubrandenburg“ und hat seinen Sitz in Neubrandenburg.

§ 2

Rechtsform

- (1) Die Kunstsammlung ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Neubrandenburg.
- (2) Die Kunstsammlung dient ihren Besuchern zur kulturellen und ästhetischen Bildung, zur Information sowie zu Freizeitzielen.
- (3) Die Stadt Neubrandenburg erhebt für Eintritte und die Inanspruchnahme der Leistungen der Kunstsammlung Entgelte entsprechend der Entgeltordnung der kulturellen Einrichtungen der Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Neubrandenburg verfolgt mit der Kunstsammlung mit Sitz in der Stadt Neubrandenburg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Sammlung, Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung und themenbezogene öffentliche Ausstellungen von Kunstwerken vorwiegend aus Ostdeutschland aus der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart sowie durch museumspädagogische Angebote.

- (2) Die Kunstsammlung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Kunstsammlung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kunstsammlung.
- (4) Die Stadt Neubrandenburg erhält bei Auflösung der Kunstsammlung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kunstsammlung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Kunstsammlung ist eine nicht gewinnorientierte ständige Einrichtung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und Kunstwerke überwiegend deutscher Künstler mit den Schwerpunkten Druckgrafik und Arbeiten auf Papier des 20. – 21. Jahrhunderts sammelt, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.
- (2) Im Einzelnen erfüllt die Kunstsammlung folgende Aufgaben
 - Sammeln von Kunstwerken der Gegenwartskunst in hoher Qualität mit den Schwerpunkten Ostdeutsche Kunst aus der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts, Kunst aus Dresden, Berlin und Chemnitz sowie regionale Kunst
 - Sachgemäße Erhaltung und Bewahrung des Museumsbestandes
 - Inventarisierung und wissenschaftliche Katalogisierung der Kunstobjekte
 - Forschung im Bereich der Bestandsarbeit und der Entwicklung auf dem Kunstmarkt für die Vorbereitung von Bestands- und Sonderausstellungen und für Publikationen
 - Durchführung von ständigen und Sonderausstellungen
 - Fachwissenschaftlicher Interessenvertreter der Stadt Neubrandenburg in allen kunstmusealen Belangen
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen und privaten Einrichtungen zum Zweck der Entwicklung des Museums
 - museumspädagogische Arbeit.

§ 5 Leitung der Kunstsammlung

- (1) Die Kunstsammlung wird durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter der Kunstsammlung“ führt.
- (2) Der Leiter der Kunstsammlung führt die Geschäft der Kunstsammlung als Bediensteter der Stadt Neubrandenburg im Rahmen des Organisationsplanes und des allgemeinen Dienstrechtes.
Der Leiter der Kunstsammlung ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter der Kunstsammlung.

§ 6 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 02.06.04 in Kraft.

Neubrandenburg, 24.10.19

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Eine auf dem Urteil des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 08.10.14 beruhende Neubewertung des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg in der Fassung vom 08.08.02 bis zum 1.12.04 macht es erforderlich, die am 02.06.04 nach Maßgabe dieser unwirksamen Vorschrift veröffentlichte Satzung der Kunstsammlung neu zu beschließen und rückwirkend in Kraft zu setzen. Museen gehören gemäß § 68 Nr. 7 der Abgabenordnung zu den kulturellen Einrichtungen, die als steuerunschädliche Zweckbetriebe einzustufen sind. Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzverwaltung ist das Vorliegen einer wirksamen Satzung, die den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit entspricht. Es wird die Behandlung der Satzung in einer Sitzung empfohlen, da die Angelegenheit angesichts des anstehenden steuerlichen Verfahrens eilbedürftig ist. Zudem werden keinerlei inhaltliche Änderungen vorgenommen, sondern die Satzung nur rückwirkend erneut in Kraft gesetzt.